



# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Hackschnitzel an Sønderborg Varme**

PROJEKTNR.: 1202404  
VERSION: 1.0  
AUSSTELLUNGSDATUM: 6. Februar 2024  
ERSTELLT VON: Jens Schear Mikkelsen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>2</b>
1.1	LIEFERORT .....	2
1.2	LIEFERPLÄNE .....	2
1.3	WIEGEN.....	2
1.4	FEUCHTIGKEITSGEHALT.....	2
1.5	ABRECHNUNGSGRUNDLAGEN .....	3
<b>2</b>	<b>BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>QUALITÄTSANFORDERUNGEN</b> .....	<b>4</b>
3.1	ALLGEMEINES.....	4
3.2	HACKSCHNITZEL.....	4
3.3	QUALITÄTSSICHERUNG DES VERKÄUFERS .....	4

## 1 Allgemeines

Die vorliegenden Lieferbedingungen bilden einen Teil des Rahmenvertrags zwischen Sønderborg Varme A/S (Käufer) und Lieferanten (Verkäufern) von Hackschnitzeln an Sønderborg Varme A/S.

### 1.1 Lieferort

Sønderborg Varme A/S Central Vestermark 14B, 6400 Sønderborg und Central Østager 8, 6400 Sønderborg.

Das Entladen erfolgt durch Kippen über eine Kippvorrichtung oder einen Schubboden. Die An- und Abfahrt mit Lastzügen erfolgt gemäß den Leitlinien für die Lieferung von Biomasse.

Änderungen bei den Lagerkapazitäten, Anfahrsbedingungen und ähnlichen sind nur nach Vereinbarung zwischen den Parteien zulässig.

Die Lieferung von Biomasse erfolgt innerhalb der regulären Öffnungszeiten. Lieferungen außerhalb der normalen Öffnungszeiten müssen mit dem Käufer vereinbart werden.

### 1.2 Lieferpläne

Der Käufer erstellt einen groben Plan mit den pro Monat benötigten Mengen, der auch einen Verteilungsplan zwischen den einzelnen Verkäufern enthält. Wird der grobe Plan nach den Bedürfnissen des Käufers abgeändert, werden die Käufer unverzüglich unterrichtet. Der Käufer schickt dem Verkäufer spätestens am Mittwoch eine Lieferprognose für die folgende Woche per E-Mail.

### 1.3 Wiegen

Jeder LKW wird auf der Wägebrücke des Käufers gewogen, bevor die Hackschnitzel in das Silo des Käufers entladen werden. Nach dem Entladen wird der LKW erneut gewogen und die Differenz zwischen den beiden Messungen gilt als Abrechnungsgewicht der gelieferten Hackschnitzel. Der Käufer gibt einen ID-Chip heraus, mit dem das Abrechnungsgewicht auf der Wägebrücke des Käufers registriert wird.

Innerhalb der regulären Öffnungszeiten kann in Notfällen im Kontrollraum ein Gast-ID-Chip ausgeliehen werden.

Biomasse für den äußeren Lagerplatz muss nicht an der Wägebrücke registriert werden.

### 1.4 Feuchtigkeitsgehalt

Der Fahrer des Verkäufers entnimmt in einem 4-Liter-Probenahmeimer eine repräsentative Probe zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts im Labor des Käufers. Die Hackschnitzelproben werden beim Käufer in circa 500 g schwere Teile geteilt und 24 Stunden lang bei 102 °C getrocknet. Das Gewicht der Hackschnitzelproben vor und nach dem Trocknen und die bei Anlieferung auf der Wägebrücke gewogene Hackgutmenge werden über einen Handscanner in der Datenbank des Käufers abgeglichen. Danach werden Feuchtigkeitsgehalt und Abrechnungspreis automatisch berechnet.



### 3 Qualitätsanforderungen

#### 3.1 Allgemeines

Der Feuchtigkeitsgehalt jeder Charge muss zwischen 30 - 55 % der Gesamtmasse liegen.

- Liegt der Feuchtigkeitsgehalt der aktuellen Charge unter 30 %, wird die aktuelle Charge mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 30 % abgerechnet.
- Liegt der Feuchtigkeitsgehalt der aktuellen Charge über 55 %, wird der Abrechnungspreis für jeden Prozentpunkt, um den der Feuchtigkeitsgehalt der aktuellen Charge über 55 % liegt, um 2 % gesenkt
- Liegt der Feuchtigkeitsgehalt der aktuellen Charge über 60 %, wird die aktuelle Charge nicht abgerechnet.

Die Lieferungen dürfen keine größeren Steine, Metallteile oder andere Fremdkörper enthalten.

Das Hackgut darf nicht mit Chemikalien oder Radioaktivität verunreinigt sein.

Das Hackgut muss frei von Pilzkrankungen und Insekten sein, bei denen nach dänischem Recht ein Einfuhrverbot oder die Pflicht zu Quarantäne oder einer Wärme- oder Gasbehandlung besteht.

#### 3.2 Hackschnitzel

Jede gelieferte Charge Hackschnitzel muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Hergestellt aus in der EU normal vorkommenden Baumarten aus der Forstwirtschaft ohne Wurzeln
- Produkterklärung gemäß der Norm DS/EN 17225-1: Biogene Festbrennstoffe, 1.1.1.5, P45/(8mm<P<63mm, Minimum 75 Masse%), M55 A1
- Lieferungen, bei den die Maße in Bezug auf P45 abweicht, werden zwischen den Parteien vereinbart.



#### 3.3 Qualitätssicherung des Verkäufers

Der Verkäufer muss Subunternehmern, Fahrern und den beteiligten Mitarbeitern ein hohes Qualitätsbewusstsein vermitteln und gewährleisten, dass die Lieferungen den Qualitätsanforderungen des Käufers entsprechen.

Der Verkäufer muss Subunternehmer, Fahrer und die beteiligten Mitarbeiter darüber informieren, wie wichtig es ist, dass die gewünschte Qualität geliefert wird, und welche Konsequenzen Lieferungen mit mangelnder Qualität haben.